

V e r g a b e o r d n u n g

der Stadt Rheinberg vom 10.03.2010

in der Fassung der 1. Änderung vom 19.03.2013

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 09.03.2010 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wie folgt beschlossen:

1. Geltungsbereich

1.1 Sachlich

Die Vergabeordnung regelt unter Beachtung der Gemeindehaushaltsverordnung NW sowie der einschlägigen Vergabevorschriften die Vergabepaxis in der Stadt Rheinberg.

1.2 Finanziell

Wenn Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden (Bundes-, Landes- oder sonstige Mittel), sind vorrangig die Ausschreibungsgrundsätze nach den allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Fördergebers zu beachten.

2. Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten

2.1 für Lieferungen und Leistungen des allgemeinen Bedarfs die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL (soweit dies zweckmäßig ist) – im Übrigen die VOF – sowie die Vergaberichtlinien der Stadt

2.2 für Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen -VOB-

in der jeweils geltenden Fassung.

3. Vergabearten

3.1 Art der Vergabe

Aufträge der Stadt über Lieferungen und Leistungen des allgemeinen Bedarfs sowie Bauleistungen werden nach

3.1.1 öffentlicher Ausschreibung / offenem verfahren

3.1.2 beschränkter Ausschreibung / nicht offenem Verfahren oder

3.1.3 freihändig, in der Regel nach Preisvergleich/ Verhandlungsverfahren vergeben.

3.2 Vergabegrundsatz

Grundsatz ist die öffentliche Ausschreibung/ das offene Verfahren. Ausnahmen und Einzelheiten sind in der Dienstanweisung zur Vergabeordnung geregelt.

4. Ausschreibungsgrundsätze

4.1 Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungen sind erst vorzunehmen, wenn

4.1.1 die Ausschreibungsunterlagen in allen Teilen fertiggestellt sind und

4.1.2 die benötigten Haushaltsmittel bereitstehen oder mit der kurzfristigen Bereitstellung dieser Mittel mit Sicherheit zu rechnen ist.

4.1.3 Können Ausschreibungsunterlagen, insbesondere Leistungsverzeichnisse, nicht von der Stadt selbst hergestellt werden, sind sie gegen Entgelt zu vergeben. Der Unternehmer, der die Ausschreibungsunterlagen hergestellt hat, darf nur dann von der Teilnahme an der Ausschreibung ausgeschlossen werden, wenn ansonsten der Wettbewerb behindert wird.

4.2 Zusätzliche Vertragsbestimmungen

Die Ausschreibungsunterlagen müssen den vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechen und insbesondere mit dem Hinweis versehen sein, dass

4.2.1 die Allgemeinen Vertragsbedingungen -VOB/B- sowie die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen -VOB/C- sowie

4.2.2 die zusätzlichen und die besonderen Vertragsbedingungen der Stadt für die Vergabe von Bauleistungen neben den im einzelnen anzugebenden besonderen Bedingungen des jeweiligen Falles Bestandteil des Vertrages werden.

4.2.3 Der Bieter hat zu erklären, dass das Angebot auf einer selbständigen und unabhängigen Kalkulation beruht und weder direkt noch indirekt durch Absprachen mit anderen Bietern beeinflusst worden ist.

4.3 Preisnachlässe

Bei den Ausschreibungen ist regelmäßig die Frage vorzusehen, ob und in welcher Höhe der Auftragnehmer Skontoabzüge sowie Rabatte einräumt. Außerdem ist bei einer Ausschreibung nach Losen eine Nachlassregelung in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

4.4 Alternativen

Grundsätzlich sind alle Bieter aufzufordern, wirtschaftliche Alternativen anzubieten.

4.5 Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bei öffentlichen Ausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag von der Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes abhängig gemacht werden kann. Die Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.

4.6 Bekanntmachung bei öffentlicher Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibungen sind mindestens im Deutschen Ausschreibungsblatt, auf der Homepage der Stadt Rheinberg im Internet und im Amtsblatt bekannt zu machen. In den örtlichen Tageszeitungen sollte in geeigneter Form auf die öffentliche Ausschreibung/ das offene Verfahren hingewiesen werden.

4.7 Ausschreibungsverfahren

Das Ausschreibungsverfahren regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

4.8 Ausschluss vom Wettbewerb

Für den Ausschluss vom Wettbewerb gelten die Grundsätze der entsprechenden Vorschriften der VOL/A und VOB/B. Der Vergabeausschuss entscheidet über einen dauerhaften/ befristeten Ausschluss einer Firma/ eines Unternehmens vom Wettbewerb.

5. Aufhebung von Ausschreibungen

Der Bürgermeister ist zuständig für die Aufhebung von Ausschreibungen.

6. Auftragserteilung

6.1 Auswahl und Prüfung der Angebote

6.1.1 Bei der Auswahl der Angebote und der Alternativen, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten. Dazu gehört, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

6.1.2 Auf Angebote, deren Preis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf kein Auftrag erteilt werden. In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen ggfs. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

6.2 Zustimmung des Kämmers

Reichen vor Eröffnung/ Beginn des Vergabeverfahrens die Haushaltsmittel nicht aus, ist die schriftliche Zustimmung des Kämmers einzuholen.

6.3 Zuständigkeiten

Zuständig ist der Bürgermeister sowie für Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg“ die Betriebsleiterin im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

6.4 Form des Auftrages

Alle Aufträge sind vor Beginn der Lieferung oder Leistung schriftlich zu erteilen. Müssen Aufträge aus zwingenden Gründen ausnahmsweise mündlich oder fermündlich vorab erteilt werden, sind sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

6.5 Nachtragsaufträge

Nachtragsangebote sind einzuholen, wenn nach Erteilung des Zuschlags Lieferungen oder Leistungen erforderlich werden, für die keine Einheitspreise angeboten wurden. Nachtragsangebote sind besonders sorgfältig zu prüfen.

7. **Mitwirkung des Fachbereiches Rechnungsprüfung**

7.1 **Leistungsbeschreibung**

Die Leistungsbeschreibungen für Lieferungen und Leistungen mit einem veranschlagten Wert von über 2.500,00 EUR sind vor Angebotsaufforderung dem Fachbereich Rechnungsprüfung zur Stellungnahme vorzulegen. Unabhängig von einer Wertgrenze sind alle Verträge dem Fachbereich Rechnungsprüfung vorzulegen.

7.2 **Eröffnungstermine**

Die Termine der Angebotseröffnungen sind dem Fachbereich Rechnungsprüfung mitzuteilen.

7.3 **Beteiligung**

Rechtzeitig vor Vergabe von Aufträgen über 2.500,00 EUR, bei Nachtragsaufträgen ab 1.000,00 EUR, sind die Unterlagen dem Fachbereich Rechnungsprüfung vorzulegen.

7.4 **Aufhebung von Ausschreibungen**

Ist die Aufhebung einer Ausschreibung vorgesehen, ist der Fachbereich Rechnungsprüfung zu beteiligen.

8. **Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Rheinberg vom 16.12.2004 außer Kraft.